

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe



[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

## DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2021



## Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Telefon: 030 27876-2  
Telefax: 030 27876-799  
E-Mail: [dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)  
[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

**Stand:** April 2021

Bildnachweis:  
Titelbild © pidjoe - istockphoto.com

## ÜBER DEN DEUTSCHEN STEUERBERATERVERBAND e.V.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

## EINLEITUNG

Deutschland finanziert seine vielfältigen Aufgaben weitgehend durch Steuern. Die Auferlegung und Erhebung der Steuern müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht werden. So hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder den Grundsatz der Folgerichtigkeit als Ausprägung des Prinzips der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen betont. Zugleich muss sich das Steuerrecht an dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit messen lassen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und aus wirtschaftlichen Gründen müssen Privatpersonen, Unternehmen und Berater auf die Schlüssigkeit sowie gleichmäßige Anwendung des Steuersystems vertrau-

en können. Stabile, realitäts- sowie praxisgerechte Rahmenbedingungen bilden eine attraktive Grundlage, Investitionen zu tätigen oder wichtige persönliche Dispositionen zu treffen und damit Risiken einzugehen.

Der Staat ist daher verpflichtet, mithilfe des Steuerrechts entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Gerade in wirtschaftlichen Ausnahmesituationen, wie der Corona-Pandemie, sieht der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Politik in der Pflicht.

Demgemäß erhebt der DStV für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags folgende Forderungen:

Einleitung	3
Mittelstandsfördernde Reform der Thesaurierungsbegünstigung jetzt!	4
Modernisierung der Betriebsprüfung geboten	6
Keine Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen	8
Umschwung bei der Gewerbesteuer: Wann, wenn nicht jetzt?	10
Befugnisse der Steuerberater im Sozialversicherungsrecht praxisgerecht ausgestalten	11
Verstehen und respektieren – Zukunft des Berufsstands als Organ der Steuerrechtspflege in Europa sichern	13

## MITTELSTANDSFÖRDERNDE REFORM DER THESAURIERUNGS- BEGÜNSTIGUNG JETZT!

Das Vorhaben zur Modernisierung der Thesaurierungs-begünstigung bei Personenunternehmen hat die Politik bereits seit 2013 auf dem Zettel. Das Erfolgshäkchen hinter dem Auftrag fehlt jedoch noch. Dabei ist eine mittelstandsfreundliche Überarbeitung des Instruments dringender denn je: Die Corona-Pandemie wütet. Viele Bereiche der deutschen Wirtschaft sind infolge der Krise massiv gebeutelt.

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) – Jobmotor und Stabilisator unserer Wirtschaft – sind zwar mit einem guten Liquiditätspolster in die Krise gestartet. Doch zwischenzeitlich geht es an die Reserven. Betroffene Unternehmen haben deutlich an Quote verloren – vor allem mit Blick auf ihr Eigenkapital.

Das Gebot der Stunde: Regeneration der Eigenkapitalbasis! Doch das hierfür geeignete steuerliche Instrument, die Thesaurierungsbegünstigung, ist seit jeher „falsch gestimmt“.

### Am Mittelstand vorbeigesteuert!

Das Instrument der Thesaurierungsbegünstigung ist in der KMU-Praxis quasi „unbespielt“. Hintergrund: Der gegenwärtige Zuschnitt der Regelung – wie er durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurde – kommt allein großen Personenunternehmen zugute. Die enorme Komplexität bildet die besonderen Bedürfnisse von KMU nicht ab. Dies ist rechtssystematisch nicht gerechtfertigt! Gerade KMU bedürfen – nicht zuletzt in diesen unruhigen Fahrwassern – einer gezielten steuerlichen Förderung zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis für Sicherheit, Investitionen und Wachstum. Deshalb gilt: Man muss ein Instrument stimmen, damit es klingt. Aktuell klemmen verschiedene Saiten.

### Starre Steuersätze

Gegenwärtig sind die festen Steuersätze auf die Rücklage des Gewinns und auf dessen spätere Ausschüttung mitverantwortlich dafür, dass das Instrument nur für Steuerpflichtige mit dem Spitzensteuersatz vorteilhaft ist. Die Gesamtsteuerbelastung macht eine Inanspruchnahme für KMU unterhalb des Spitzensteuersatzes unattraktiv.

### Unflexible Verwendungsreihenfolge

Gegenwärtig können Altrücklagen aus der Zeit vor der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung nur nachrangig entnommen werden. Die Folge: In der Praxis werden vielfach vor der erstmaligen Bildung der Thesaurierungsrücklage die Altreserven aus dem Betrieb entzogen. Das Ziel der Eigenkapitalstärkung wird damit konterkariert.

Darüber hinaus verschärft die geltende Reihenfolge die Situation der Unternehmen in der Krise: Sieht sich ein Steuerpflichtiger aufgrund der Liquiditätsnot kurzfristig gezwungen, Reserven zu nutzen, sind die Altrücklagen blockiert. Die Rücklagen, für die die Thesaurierungsbegünstigung genutzt wurde, müssten nachversteuert werden. Das schwächt die Liquidität des Unternehmers zusätzlich.

### Fehlender Einbezug der Ertragsteuern

Gegenwärtig bleiben Entnahmen für Gewerbe- und Einkommensteuerzahlungen, die auf den nicht entnommenen Gewinn entfallen, bei der Förderung unberücksichtigt. Sie werden nicht dem Thesaurierungssteuersatz unterworfen, sondern müssen aus voll versteuertem Einkommen geleistet werden. Die Begünstigung greift folglich auch bei vollständiger Einbehaltung nicht für

den gesamten Gewinn. Dies führt zu Belastungsunterschieden gegenüber Kapitalgesellschaften, obgleich der Gesetzgeber mit der Regelung des § 34a EStG darauf abzielte, „*Einzelunternehmer und Mitunternehmer mit ihren Gewinneinkünften [...] in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten.*“<sup>1</sup>

### Umstrukturierungshindernisse

Gegenwärtig kommt es bei Umwandlungen von Betrieben in eine Kapitalgesellschaft zwingend zur Nachversteuerung der Reserven, für die das Instrument genutzt wurde. Die Thesaurierungsrücklage wirkt deshalb als steuerliches Umstrukturierungshindernis.

Der DStV fordert daher, die Thesaurierungsbegünstigung für KMU deutlich attraktiver zu gestalten. Folgende Maßnahmen sind ein Beitrag, um dem Mittelstand steuerlich zu Vor-Corona-Stärke zu verhelfen:

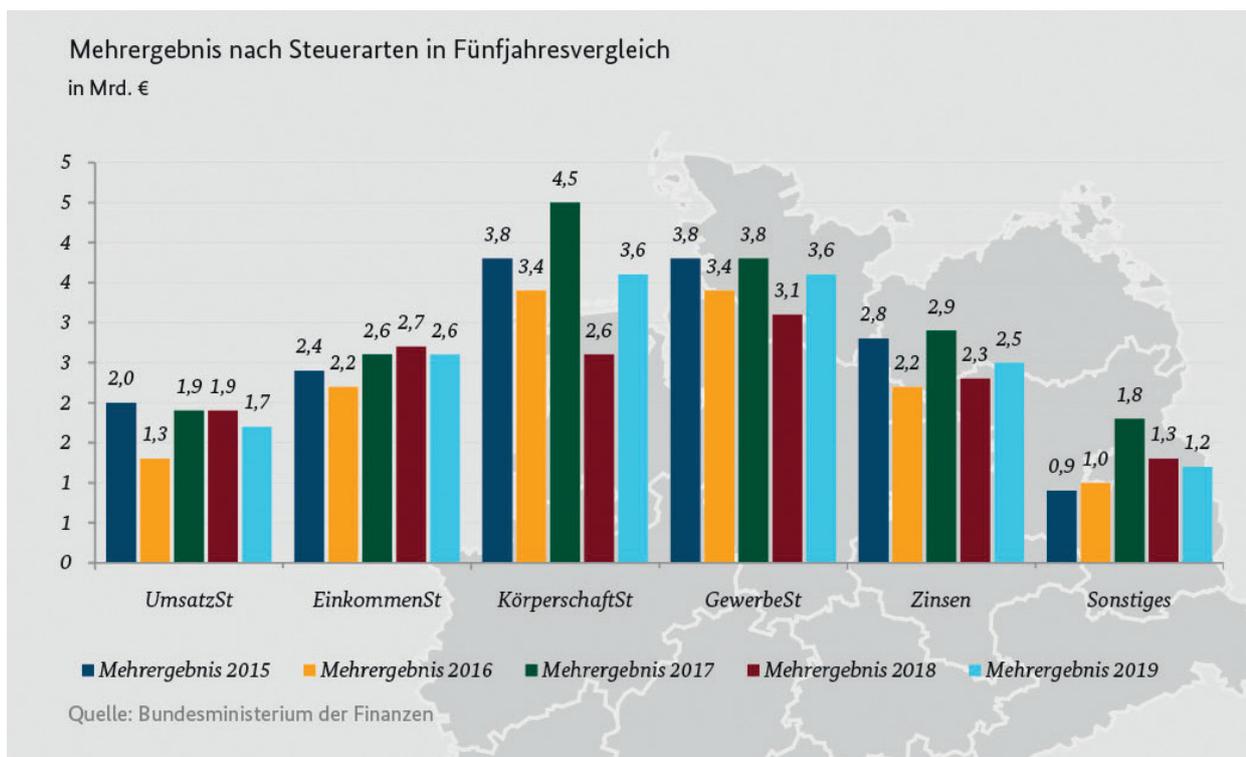
1. Durch eine Anwendung des individuellen Steuersatzes würde das Instrument auch für Gesellschafter von KMU gewinnen.
2. Um die systemimmanente Fehlsteuerung bei der Verwendungsreihenfolge aufzulösen, sollte ein Volumen festgelegt werden, bis zu dem laufende Entnahmen aus Altrücklagen während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind.
3. Um die Steuerbelastung zu reduzieren und Belastungsunterschiede gegenüber Kapitalgesellschaften abzubauen, sollten die auf den Begünstigungsbetrag entfallenden Ertragsteuern in die Begünstigung einbezogen werden.
4. Umstrukturierungshindernisse könnten beseitigt werden, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag dem ausschüttbaren Gewinn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft zugeordnet wird.

<sup>1</sup> [BT-Drucksache 16/4841, S. 62.](#)

## MODERNISIERUNG DER BETRIEBSPRÜFUNG GEBOTEN

Wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Bericht<sup>2</sup> im Oktober 2020 veröffentlichte, waren in den Betriebsprüfungen der Länder 2019 bundesweit 13.341 Prüferinnen und Prüfer im Einsatz. Sie stellten ein Mehrergebnis von rund 15,2 Mrd. € fest. 16,7 %

entfielen dabei auf das Mehrergebnis im Bereich der Zinsen. Der Fünfjahresvergleich verdeutlicht die hohen Mehreinnahmen aus Zinsen. In Summe übersteigen diese sogar die Mehrergebnisse aus der Einkommensteuer.



Dies zeigt deutlich, dass die Dauer der Betriebsprüfung in Deutschland ein Problem darstellt. Andere europäische Länder, wie Österreich oder die Niederlande, steuern dem mit ihrem Konzept der begleitenden Kontrolle bereits entgegen. Zeit auch für Deutschland, das Thema in den Fokus zu nehmen.

### Zinslast erdrückend

Die hohen Zinslasten entstehen nicht zuletzt dadurch, dass der Zinslauf bereits 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs der Steuerentstehung beginnt. Je mehr Zeit bis zum Abschluss einer Außenprüfung mit entspre-

chender Steuerfestsetzung vergeht, desto mehr Zinsen laufen auf. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, möglichst frühzeitig Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Die Praxis zeigt jedoch ein anderes Bild. Steuerliche Betriebsprüfungen dauern oftmals viel zu lange.

### Zeitnahe Betriebsprüfungen ungenutzt

Bereits heute ist die zeitnahe Betriebsprüfung gesetzlich normiert<sup>3</sup>. Aber: Zu wenig Unternehmen profitieren von dem Instrument. Praktisch schränken die Länder die zeitnahen Betriebsprüfungen auf Großbetriebe ein. Dies konterkariert den Zweck der gesetzlichen Vorschrift.

<sup>2</sup> BMF-Monatsbericht, Oktober 2020, Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2019, S. 34 ff.

<sup>3</sup> § 4a BpO.

### Zu lange Rechtsunsicherheit

Die Festsetzungsfrist für Ertragsteuern beträgt derzeit 4 Jahre.<sup>4</sup> Erst wenn diese Frist verstrichen ist, können keine Steuerbescheide mehr erlassen oder geändert werden. Bereits die Festsetzungsfrist führt daher dazu, dass Prüfungszeiträume oftmals lange zurückliegen.

Hinzu kommt, dass der Beginn einer Außenprüfung dazu führt, dass die Festsetzungsfrist nicht abläuft, bis die zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.<sup>5</sup> Die gesetzlich vorgesehene maximale Ablaufhemmung von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Schlussbesprechung bzw. der letzten Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung kann zu weiteren unliebsamen Verzögerungen führen.

### Freiwillige Vorauszahlung verwehrt

Die Finanzverwaltung setzt Zinsen nach § 233a AO grundsätzlich auch dann fest, wenn Steuerpflichtige bereits vor der Steuerfestsetzung freiwillige Zahlungen erbringen. Spätestens mit der Schlussbesprechung im Rahmen der Außenprüfung können Steuerpflichtige bzw. ihre Beraterinnen und Berater die zu erwartende Zahllast hinreichend bestimmen. Bis die endgültigen Steuerbescheide ergehen, kann es jedoch noch dauern. Die Zinslast aus Steuernachzahlungen steigt in dieser Zeit weiter an.

Der DStV fordert eine Reform der steuerlichen Betriebsprüfung, die die Verfahrensdauer deutlich strafft und die auch die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen insbesondere:

- ▶ ein gesetzliches Antragsrecht auf eine zeitnahe Betriebsprüfung für alle Steuerpflichtigen,
- ▶ die Verkürzung der Festsetzungsfrist, z.B. auf 3 Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO), und der Ablaufhemmung, z.B. auf 1 Jahr (§ 171 Abs. 4 Satz 3 AO), sowie
- ▶ ein Stoppen des Zinslaufs, wenn Steuerpflichtige freiwillige Vorauszahlungen im Zuge einer Betriebsprüfung leisten.

<sup>4</sup> § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO.

<sup>5</sup> § 171 Abs. 4 Satz 1 AO.

## KEINE ANZEIGEPFLICHTEN FÜR NATIONALE STEUERGESTALTUNGEN

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ist verkündet<sup>6</sup> – die zugrunde liegende sog. DAC-6-Richtlinie<sup>7</sup> damit umgesetzt und die Meldepflicht in Kraft. Bis zum 31.8.2020 mussten Steuerpflichtige bzw. Intermediäre grundsätzlich die ersten Meldungen vornehmen. Betroffen waren zunächst Altfälle, d.h. solche Gestaltungen, deren Umsetzung zwischen dem 25.6.2018 und dem 1.7.2020 begann. Für später umgesetzte Steuergestaltungen gilt seitdem eine 30-tägige Meldefrist nach Ablauf des jeweiligen Ereignistags. Bereits dies führt zu einer spürbaren Mehrbelastung in der Praxis. So sind in den Kanzleien etwa zur Reduzierung von Haftungsrisiken aufwendige Kontrollsysteme implementiert worden.

Politische Vertreter diskutieren immer wieder auch über die zusätzliche Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Ein Verstummen ist nicht zu erwarten. Schließlich muss das BMF ab 2021 jährlich zum 1.6. dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags einen Bericht über die Anzahl der Meldungen und bestimmte Fallgestaltungen vorlegen.<sup>8</sup>

Eine ergänzende Mitteilungspflicht für nationale Gestaltungen würde einen signifikanten Mehraufwand, Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken für Steuerpflichtige und ihre Berater bedeuten. Der DSTV warnt eindringlich vor überschießendem Aktionismus.

### Valide Evaluation ausstehend

Bislang ist noch offen, ob die eingeführte Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen überhaupt die erhoffte Wirkung zeigen wird. Die EU-Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwen-

dung der DAC-6-Richtlinie vor. Ferner haben die Mitgliedstaaten und die Kommission die Relevanz der gesetzlich normierten Kennzeichen alle zwei Jahre nach dem 1.7.2020 zu bewerten. Die EU-Kommission wird dem Rat einen entsprechenden Bericht vorlegen.<sup>9</sup>

Nur eine gesamteuropäische Betrachtung wird Aufschluss darüber geben, ob die Anzeigepflicht den Erwartungen gerecht wird. Bereits in der öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Einführung der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen Ende 2019 empfahl die ausgewiesene Expertin Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad (Universität Tübingen)<sup>10</sup>, zunächst die Umsetzung der Richtlinie zu bewältigen und zu schauen, wie man mit dem System fertig werde.

Die EU-Kommission hat zur Entlastung während der Corona-Pandemie zudem eine Änderungsrichtlinie<sup>11</sup> verabschiedet, die den Mitgliedstaaten eine sechsmo-natige Verschiebung der erstmaligen Meldezeiträume einräumt. Eine große Mehrheit der EU-Staaten hat den Aufschub genutzt. Eine belastbare Auswertung dürfte daher noch einige Zeit dauern.

### Haftungsrisiken durch Komplexität

Die Komplexität der Pflicht und seiner Voraussetzungen zeigen sich an dem Werdegang des Verwaltungsschreibens: Das mit den Bundesländern final abgestimmte BMF-Schreiben lies viel zu lange auf sich warten. Über ein halbes Jahr nach dem Melde-start konnte die Praxis lediglich mit einem Entwurfs-schreiben operieren. Die aus dieser Unsicherheit resultierenden Sanktions- und Haftungsrisiken gehen einmal mehr zu Lasten der Steuerpflichtigen und deren Berater. Erst seit Ende März 2021 besteht etwas Klarheit.

<sup>6</sup> Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019, BGBl. 2019, I, S. 2875.

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25.5.2018, Abl. L 139/1 vom 5.6.2018.

<sup>8</sup> §§ 33 Abs. 4 EGAO.

<sup>9</sup> Art. 27 Abs. 1 f. Richtlinie 2011/16/EU.

<sup>10</sup> Prof. Dr. Osterloh Konrad war gleichfalls Mitautorin des Gutachtens des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen aus 2016 „Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle in Deutschland“.

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2020/876 vom 24.6.2020, Abl. L 204/46 vom 26.6.2020.

Darüber hinaus zeigt sich die Praxis angesichts der kurzen „Whitelist“ – also der Benennung bestimmter Fallgruppen, die von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind – enttäuscht. Die Dauer des Abstimmungsprozesses

zwischen Bund und Ländern zeigt, wie schwierig sich bereits die Ausgestaltung en détail der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen erweist. Dies sollte für die Politik ein Warnsignal sein.

Der DStV lehnt eine Ausweitung der Anzeigepflichten auf nationale Steuergestaltungen strikt ab. Solange die Praxiserfahrungen aus der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nicht hinreichend deren Wirksamkeit belegen, wäre eine Erweiterung auf nationale Steuergestaltungen zum einen mit einem unverhältnismäßig hohen Bürokratieaufwand verbunden. Zum anderen würden weitere Sanktions- und Haftungsrisiken den Berufsstand bzw. seine Mandanten treffen. Dies würde Unternehmen, Berater und die Verwaltung weiter übermäßig belasten.

## UMSCHWUNG BEI DER GEWERBESTEUER: WANN, WENN NICHT JETZT?

Die Gewerbesteuer birgt sowohl für die Kommunen als auch für die Unternehmen – gerade in der Krise – beträchtliche Risiken. Aus beiden Perspektiven wird deutlich: Eine Neustrukturierung der kommunalen Finanzsituation ist längst überfällig. Der Zeitpunkt, diese anzugehen, ist passender denn je. Denn die Gewerbesteuer zeigt im Zuge der Corona-Pandemie einmal mehr ihre Schwachstellen auf und bestätigt die ihr seit Jahren entgegengebrachte Kritik:

### Sonderling auf dem internationalen Steuerparkett

Die Gewerbesteuer stellt – sowohl in puncto Standortwettbewerb als auch mit Blick auf die steuerliche Belastung – einen klaren Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen im internationalen Vergleich dar.

### Komplizierter Aufbau

Als zusätzliche Unternehmensteuer neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer verursacht die Gewerbesteuer einen hohen bürokratischen Aufwand verbunden mit entsprechenden Kosten. Ihr komplexes Hinzurechnungsmodell, die nur teilweise Anrechenbarkeit und die begrenzten Verlustnutzungsmöglichkeiten tragen

ihren Teil zur inakzeptablen Sonderposition der Gewerbesteuer bei.

### Hohe Aufkommensvolatilität

Die Gewerbesteuer als ehemals starke Einnahmequelle der Kommunen steht aktuell auf extrem kraftlosen Beinen. Die krisenbedingten finanziellen Einnahmeausfälle sind enorm. Das Gewerbesteueraufkommen droht in 2020 um 13,2 Mrd. einzubrechen.<sup>12</sup> Die Ausgabenseite bietet zugleich kaum Spielraum für Einsparungen. Eine schnelle Erholung und Stabilisierung dieser Finanzlage bleiben infolge des wirtschaftlichen Einbruchs fraglich.

### Substanzbesteuernde Wirkung

Erhoben auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs belastet die Gewerbesteuer die finanzielle Substanz von Unternehmen. Sie führt im schlechtesten Fall dazu, dass diese auch im Verlustfall allein infolge der Hinzurechnungen einen positiven Gewerbeertrag erzielen und entsprechend mit Gewerbesteuer belastet sind. Dies braucht Liquiditätsreserven auf, schröpft ausgerechnet in der Krise die Eigenkapitalbasis und kann für viele Unternehmen existenzbedrohend sein.

### Der DStV fordert daher:

#### 1. Modifizierung der Gewerbesteuer als Zuschlagsteuer

Sowohl für die Kommunen als auch für die Unternehmen wäre eine Neuausrichtung der Kommunalfinanzen gewinnbringend. Als Kompensation des bisherigen Aufkommensmodells sollten die Kommunen einen (mit Hebesatzrecht ausgestatteten) Zuschlag zur Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer erhalten. In diesem Zuge wäre auch die Problematik der Substanzbesteuerung durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung vom Tisch.

#### 2. Substanzbesteuerung durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung reduzieren

Sollte eine Modifizierung der Gewerbesteuer, wie sie 2003 und 2011 angegangen wurde, erneut politisch scheitern, ist zumindest die Abschaffung der systemwidrigen Hinzurechnungen geboten. Die derzeit vorherrschende unsachgemäße Besteuerung bedarf eines Endes.

<sup>12</sup> Ergebnis der BMF-Steuerschätzung September 2020, Tabelle 2.

## BEFUGNISSE DER STEUERBERATER IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT PRAXISGERECHT AUSGESTALTEN

Zu den klassischen Tätigkeiten der Steuerberater gehört nach § 33 StBerG unter anderem auch die Lohnbuchhaltung für die Mandanten. Heute werden jeden Monat weit mehr als 14 Mio. Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch Steuerberater erstellt<sup>13</sup>. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Erstellung der Abrechnungen außerdem die kontinuierliche Betreuung der hinterlegten Personalstammdaten und der Jahreslohnkonten sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Meldeerfordernisse gegenüber Krankenkassen (Beitragsnachweise) und Finanzämtern (Lohnsteueranmeldungen).

### Mandanten erwarten eine Beratung aus einer Hand

Eine besondere Bedeutung kommt daneben auch der Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Fragen zu. In Zeiten der Corona-Pandemie übernehmen insbesondere die Steuerberater etwa die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und unterstützen ihre Mandanten beim Ausfüllen der Antragsformulare und der Abgabe der Meldungen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, um die betroffenen Unternehmen durch die Krise zu steuern. Dies umfasst in der Erwartung der Mandanten insbesondere auch die Einlegung von Widersprüchen.

Zur umfassenden Betreuung gehören darüber hinaus aber auch Fragen der Rentenversicherung, wenn es beispielsweise darum geht, Auswirkungen einzelner Lohngestaltungen auf Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) zu prüfen. Viele Mandanten erwarten von ihren Steuerberatern außerdem die Klärung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer Scheinselbstständigkeit sowie die damit verbundene Antragstellung und Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV.

### Rechtliche Situation derzeit unbefriedigend

Was die Erledigung der beschriebenen Aufgaben für die Mandanten angeht, ist die derzeitige rechtliche Situa-

tion unbefriedigend und in keiner Weise praxisgerecht. Exemplarisch hinzuweisen ist auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens. Das BSG vertritt hierzu die Auffassung, dass Steuerberater derzeit nicht befugt sein sollen, Mandanten, die sie auch steuerlich betreuen, im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens zu vertreten<sup>14</sup>. Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung hat nunmehr das Sächsische Landessozialgericht auch eine Widerspruchsbefugnis von Steuerberatern in Fragen des Kurzarbeitergeldes abgelehnt<sup>15</sup>.

### Klarstellung durch den Gesetzgeber dringend geboten

Nach Überzeugung des DSTV entsprechen die Entscheidungen nicht der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geschaffenen Rechtslage und verwehren den betroffenen Steuerberatern ein unmittelbares Tätigwerden in diesem Bereich. Mit Blick auf die Aufgaben, die heute typischerweise durch Steuerberater im Rahmen der Lohnbuchführung erledigt werden, ist nach Ansicht des DSTV eine grundsätzliche Klarstellung des Gesetzgebers zu den Kompetenzen der Steuerberater dringend erforderlich.

### Die wesentlichen Gründe kurz zusammengefasst:

- ▶ In der täglichen Praxis der Kanzleien greifen Steuerrecht und Sozialversicherungsbeitragsrecht im Bereich der Lohnbuchhaltung untrennbar ineinander. Als Hauptakteure verfügen die mit der Lohnbuchhaltung beauftragten Steuerberater über die entsprechende Sachnähe und Sachkunde. Für die genannten Tätigkeiten im Sozialversicherungsrecht sind keine höheren juristischen Kenntnisse erforderlich als bei der Lohnabrechnung selbst.

<sup>13</sup> Vgl. etwa <https://www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/das-unternehmen/kurzprofil/>.

<sup>14</sup> BSG vom 5.3.2014, Az. B 12 R 7/12 R.

<sup>15</sup> Sächsisches LSG vom 7.1.2021, Az. L 3 AL 176/17.

- ▶ Steuerberater sind – ähnlich wie Rechtsanwälte – immer wieder gezwungen, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Dazu sind sie aufgrund ihrer besonderen Qualifikation auch in der Lage. Bereits die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 StBerG setzt entweder den Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder einen kaufmännischen Abschluss und eine sehr lange praktische Steuerberatungstätigkeit voraus. Auch die Steuerberaterprüfung nach § 37 StBerG selbst sichert ein hohes fachliches Niveau.
- ▶ Für die Vertretung im Statusfeststellungsverfahren durch Steuerberater sprechen Gründe der Verfahrensökonomie. Es liegt im Interesse des Mandanten, dass der sozialversicherungsrechtliche Status zeitnah geklärt wird. Gleiches gilt für Fragen des Kurzarbeitergeldes. Eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens an die Praxis würde dazu beitragen, den berechtigten Erwartungen der Unternehmer nach einer Beratung aus einer Hand gerecht zu werden.
- ▶ Die Zahl von mehr als 14 Mio. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die monatlich durch Steuerberater erstellt werden, macht deutlich, dass heute ein erheblicher Anteil der Lohnbuchführung für die insgesamt rund 30 Mio. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland durch die Berufsangehörigen abgewickelt wird. Es liegt damit bereits im ureigenen Interesse des Staates, dass diese Abrechnungen auch weiterhin vollständig und korrekt sind und entsprechende Tätigkeiten von Steuerberatern ausgeübt werden dürfen.

Der DStV fordert den Gesetzgeber auf, die Kompetenzen der Steuerberater im Bereich des Sozialversicherungsrechts gesetzlich klarzustellen. Eine praxistaugliche Anpassung der Gesetzeslage an die gelebte Beratungswirklichkeit brächte insbesondere beim Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV und beim Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. SGB III die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten

Hierzu sollte wie bei der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung und der Fördermittelberatung etwa auch für die Beratung im sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahren und beim Kurzarbeitergeld eine Erweiterung des Katalogs des § 5 Abs. 2 RDG erfolgen. Alternativ käme auch eine Ergänzung des Prüfungskatalogs des § 37 Abs. 3 StBerG um das Sozialversicherungsbeitragsrecht in Betracht.

## VERSTEHEN UND RESPEKTIEREN – ZUKUNFT DES BERUFSSTANDS ALS ORGAN DER STEUERRECHTSPFLEGE IN EUROPA SICHERN

„United in diversity – In Vielfalt geeint“ lautet das Motto der Europäischen Union, das sich rechtlich im Subsidiaritätsprinzip widerspiegelt.

In Deutschland ist der Beruf des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege gesetzlich verankert. Damit verfügt Deutschland über eine bewährte Compliance-Instanz und zugleich über kompetente Dienstleister in Steuerangelegenheiten. Insbesondere während der Corona-Pandemie sind die Vorteile dieser Errungenschaft, etwa durch die Übernahme der Antragsstellungen bei den Überbrückungshilfen, für Verbraucher, KMU, Staat und Gesellschaft offenkundig geworden.

### Bedrohte Vielfalt

Den unterschiedlichen nationalen Steuerrechtsregimen und Rechtskulturen geschuldet, gibt es in den EU-Mitgliedstaaten eine Vielfalt an maßgeschneiderten Berufsrechtsrahmen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Diese passgenaue Vielfalt droht einer einseitig deregulierenden Binnenmarktpolitik der EU-Kommission durch den Abbau von Berufsrechten zum Opfer zu fallen. Nicht nur hat die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der im Steuerberatungsgesetz festgesetzten Vorbehaltsaufgaben eingeleitet; auch missachtet die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern das gesetzliche Mandatsgeheimnis der Steuerberater. Diese Entwicklungen sind besorgniserregend, weil dadurch wesentliche nationale Errungenschaften des Verbraucherschutzes und der Rechtspflege unter dem Deckmantel eines gemeinsamen EU-Binnenmarkts in Gefahr geraten.

### Ein EU-Binnenmarkt mit Augenmaß

Ein EU-Binnenmarkt, in dem Berufsrechte zum Schutz von Verbrauchern und zur Gewährleistung der Rechts-

pflege als Hindernisse, anstatt als wichtige Ausgleichsmechanismen wahrgenommen werden, wird nicht mit Akzeptanz der Bürger und Unternehmen honoriert. Das Ideal eines vollkommenen EU-Binnenmarkts mag eine schöne Zukunftsvision sein. In der Realität brauchen wir aber gerade jetzt einen klaren Kurs für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und damit ein funktionierendes Steuerrechtssystem, stabile Steuereinnahmen und einen verlässlichen Rechtsrahmen. Diesen Rechtsrahmen muss ein EU-Binnenmarkt mit Augenmaß sichern.

Außerdem darf die Digitalisierung nicht zum Anlass genommen werden, um das bestehende Ziellandprinzip bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb des EU-Binnenmarkts in Frage zu stellen.

Die von der EU-Kommission vorgelegten Daten für Wirtschaftswachstum durch den Abbau nationaler Regelungen sind kritisch zu hinterfragen. Die Datenerhebung basiert auf der Annahme geringerer Preise, eines höheren Konsums und mehr Beschäftigung. Sie berücksichtigt aber nicht die positiven Effekte der Sicherung des Verbraucherschutzes, der Dienstleistungsqualität und der Sicherstellung des staatlichen Steueraufkommens.

### Compliance als Benchmark

Insbesondere während der Corona-Pandemie hat sich die besondere Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege bestens bewährt. Diese Stellung könnte zukünftig nicht nur beispielhaft für andere EU-Mitgliedstaaten sein. Sie könnte durch eine bessere Anerkennung auf europäischer Ebene darüber hinaus auch einen gangbaren Lösungsweg zur wirksamen Bekämpfung des Fördermittelmissbrauchs in der EU aufzeigen.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Zwischen 2010 und 2019 hat das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Wiedereinzahlung von 7,3 Milliarden € empfohlen.  
Quelle: [Das OLAF in Zahlen | Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung \(europa.eu\)](#)

Der DStV fordert, dass die deutsche Bundesregierung und der Bundestag sich auf europäischer Ebene

- ▶ für den Erhalt des bestehenden Berufsrechts der beratenden und prüfenden Berufe, einschließlich der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater,
- ▶ für die bessere Anerkennung und einen besseren Schutz von Berufen mit besonderer Compliance-Funktion in Europa,
- ▶ für den Erhalt des Ziellandprinzips auch bei der Erbringung digitaler Dienstleistungen der beratenden und prüfenden Berufe,
- ▶ für die Stellung der Steuerberater in Deutschland als Benchmark in der Europäischen Union einsetzen.



Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10 · 10179 Berlin  
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799  
dstv.berlin@dstv.de · www.dstv.de

---